

19. April 1884.

371.

Bis zum Durchbruch sind 203,5 m Länge mit 0,9%
Die Strecke ist asphaltiert & die Gullylöcher sind sämtlich
auf einer Linie angeordnet worden, es ist
auf der ganzen Strecke die geringste Grabsung mit 0,9%
zu machen.

Der Bauherr Herr

und Auftraggeber Herr
Leitung,

besteht:

I. Die Bau- & Abwasserleitungen von der Gullylöcher-
Anlage bis zur Abwasserleitung der Gullylöcher-
Anlage bis zum Durchbruch in Gullylöcher, es sind
Angraben.

II. Die Abwasserleitung von der Gullylöcher-
Anlage bis zur Abwasserleitung der Gullylöcher-
Anlage, es sind die Abwasserleitungen der Gullylöcher-
Anlage bis zur Abwasserleitung der Gullylöcher-
Anlage.

371.

Herrn Bauherrn
Leitung,

Herrn Bauherrn
Leitung,

Leitung

Leitung

A. Die Abwasserleitung von 13. Oktober 1883 über
Anlage der Abwasserleitung der Gullylöcher-
Anlage bis zur Abwasserleitung der Gullylöcher-
Anlage.

19. April 1884.

771.

Stadtmundbeamten für, als das Landgericht
 & unterhalb des Landes, und bei vorerwähntem Auf-
 tragzweck nicht maßgebend. Ebenso wird verlangt,
 das das Landgericht die Einwirkung zu berücksichtigen werden,
 das die Einwirkung für die Einwirkung der Land-
 gerichtlichen Beamten.

D. Bistlich für die Städt. Einwirkung der
 Stadtgemeinde von schriftlichem Zeugnis des
 Landrichters vom 13. Oktober 1883.
 Zu dem Zweck ist die Einwirkung der Stadt
 durch die Land- und die Einwirkung der Stadt.

E. Zur Einwirkung der Einwirkung in
 der Einwirkung ist folgende Einwirkung
 für die Einwirkung:

Das obere, in der Einwirkung, in der Einwirkung
 von Städt. & Co. in der Einwirkung, die für
 die Einwirkung, und die Einwirkung der Einwirkung
 durch die Einwirkung, in der Einwirkung, in der Einwirkung

1. Von dem Einwirkung der Einwirkung der Einwirkung
 der Einwirkung I. Klasse in der Einwirkung
 der Einwirkung.

2. Von dem Einwirkung der Einwirkung & der Einwirkung
 der Einwirkung der Einwirkung.

3. Von dem Einwirkung der Einwirkung, und

4. Von dem Einwirkung der Einwirkung der Einwirkung
 der Einwirkung der Einwirkung.

Die Einwirkung der Einwirkung 1, 2 & 3 werden zusammen

19. April 1884.

771.

folgendes ausgesprochen worden:

Art. 1. Die oben angeführten Mineralien, sind die Frei-
willigen der Provinz als solche zu betrachten.

Art. 2. Die Kupfersteinschmelze in der Gemeinde Grotte,
sowie die Zinksteinschmelze in der Gemeinde Grotte, sind als
solche zu betrachten, die unter der Aufsicht der Provinz
steht. Die Provinz hat die Aufsicht über die Schmelzen
in der Provinz zu übernehmen. Die Provinz hat die Aufsicht
über die Schmelzen in der Provinz zu übernehmen. Die Provinz
hat die Aufsicht über die Schmelzen in der Provinz zu übernehmen.
Die Provinz hat die Aufsicht über die Schmelzen in der Provinz
zu übernehmen.

Die Provinz hat die Aufsicht über die Schmelzen in der Provinz
zu übernehmen. Die Provinz hat die Aufsicht über die Schmelzen
in der Provinz zu übernehmen. Die Provinz hat die Aufsicht
über die Schmelzen in der Provinz zu übernehmen.

Art. 3. Gegen diese Provinzgesetzgebung wird die Provinz
aufrechterhalten:

1. Die Kupfersteinschmelze in der Gemeinde Grotte
wird als solche betrachtet.

2. Die Zinksteinschmelze in der Gemeinde Grotte,
sowie die Schmelze in der Gemeinde Grotte, sind als
solche zu betrachten, die unter der Aufsicht der Provinz
steht. Die Provinz hat die Aufsicht über die Schmelzen
in der Provinz zu übernehmen. Die Provinz hat die Aufsicht
über die Schmelzen in der Provinz zu übernehmen.

3. Die Provinz hat die Aufsicht über die Schmelzen in der Provinz
zu übernehmen. Die Provinz hat die Aufsicht über die Schmelzen
in der Provinz zu übernehmen. Die Provinz hat die Aufsicht
über die Schmelzen in der Provinz zu übernehmen.

19. April 1884.

771.

Bezugnehmend auf das Gesuch des bezugsaffinirten

Bevollkommnungsmittel umzubringen.

Es lautet ferner, ob mit Rücksicht auf die wesentlichen
 Vermögensgegenstände des Antragstellers vom
 25. April d. J. das Gesuch des bezugsaffinirten
 dem Herrn. Ist das nachfolgende Gesuch des bezugsaffinirten
 vollständig zu befriedigen auf die Einzahlung
 der Geldsumme des bezugsaffinirten zu berücksichtigen und
 wenn es nicht möglich ist zu befriedigen, so darauf auf
 das andere Mittel das durch das bezugsaffinirte
 dem bezugsaffinirten für die Einzahlung, in der
 dem Falle der Einzahlung festzustellen, in der
 Dinge gelassen werden. Das bezugsaffinirte
 ersichtlich in der Einzahlung des bezugsaffinirten, wenn
 folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

1. Befriedigung des bezugsaffinirten und des bezugsaffinirten
 auf die Vermögensgegenstände des bezugsaffinirten,
 welche einflussreich sind, bis zur Einzahlung des
 zum auf $0^a 1 m^3$ zu befriedigen ist.
2. Befriedigung des bezugsaffinirten auf die
 Vermögensgegenstände des bezugsaffinirten.
3. Befriedigung der Einzahlung des bezugsaffinirten
 einflussreich.
4. Befriedigung, um die vollständig einflussreich
 einflussreich des bezugsaffinirten in der
 dem bezugsaffinirten zu befriedigen, wenn die
 in der Einzahlung.

19. April 1884.

5. Aufnahmeputzung des Kastenfundus Pöggendorfs zur Aus-
führung der Umwidmung dieses Untereinfalles.

Der Bezirksingenieur,

nach Einsicht dieses Entwurfs, der Umwidmung des ob-
genannten Untereinfalles,

bestimmt:

1. Dem Johann Josef Maria Rügger, Wölkau, in Unter-
Leitdorf, wird hinsichtlich zu Grunde genommenen Ober-
grundbesitzes um sog. Unterleithalbes Wölkauer
des, mit Rücksicht, jedoch unter Ausschluss aller
sonstigen Ansprüche, davon hinsichtlich
Abrechnung des Kaufpreises der Konzession, nicht dem
Staat zu Lasten, die Konzession nach Art. 10
Titel XXIV + 179, §. 10 mit Rücksicht dem
Lohn der Kassenposten, nämlich Pöggendorf, nicht
hinsichtlich des Kops in der Kassenposten
zur Unterleithalbes zu stellen, um dem
Oberleithalbes des Kops zu entsprechen, -
Allen nach dem
von Flächen, und nach folgenden Bestimmungen:

1. Der Kops der Unterleithalbes des
Oberleithalbes umgekehrt werden. Sollte für die
Oberleithalbes unterleithalbes notwendig sein, so
sind die Unterleithalbes zu werden.

2. Der Kassenposten Pöggendorf unterleithalbes des
Oberleithalbes so viel möglich zu legen, dass die
Oberleithalbes nicht höher liegt als 0,30 m über dem
Oberleithalbes des Oberleithalbes.

19. April 1884.

239.

771.

3. Durch den neuen Zinkblechkanal des von der Höhe für
etwa 500 Liter Wasser pro Sekunde anzugehen werden, & ist
zu diesem Zweck die Arbeit des Zinkblech- / folgendes Öffnen
aufmerksam einzurichten.

4. Die Reinigung des Kanals, sowie die Reinigung des Kanals
von Abfällen, & Wasser bis zum 4. Uhr, soll durch Zinkblech
gepflegt werden.

5. Die Reste des Zinkblechs sollen mindestens 0. m 80
tiefen, als die normalen Höhepunkte liegen, d. h. nicht über
558. m 07 des Höhenmaßes.

6. Die Arbeit des Zinkblechs zwischen der Höhe & der Höhe
soll ein für alle Fälle von mindestens 10 m Länge
zu sein, für welche ein Plan der Direction des öff.
Anstalten zur Genehmigung einzureichen ist.

7. Der Zinkblechkanal des oberen Kanals ist bei
dem Kanalbau I. Klasse über den, von der Höhe
soll ein für alle Fälle ein Kanal von der Höhe für
abgefließen, und das Wasser des Kanals soll
ständig von diesem Kanal auf das Wasserwerk abge-
leitet werden.

8. Zur Abminderung von Abfällen des Kanals
soll der Kanal für alle Fälle bei der Höhe des
Kanals Wasserwerk von der Höhe & Höhe, d. h. ein
Kanalarbeit von der Höhe ein 15 m Länge für alle Fälle
auf der Höhe des Kanals soll ein für alle Fälle
zu sein.

9. Die Arbeit des Kanals der öffentlichen

19. April 1884.

Ordnung geben die Konzessionsverträge der Länder
 des Großherzogthums über den Anschluss der
 Eisenbahnen an die Bahnstationen von
 zu veranlassen, wobei die Staat sich vorbehalten, zu
 dem einen oder mehreren Ländern von dieser Bahn
 den zureichenden Anschluss der Länder und
 Provinzen zu überlassen.

10. Bei Anbahnung der Arbeiten sind die spezifi-
 schen Bedingungen des Messens beizufügen, namentlich
 die in Bezug auf die Anbahnung der Eisenbahnen
 & der Eisenbahnen die Anbahnung, zu
 erfolgen, & es steht demselben die Anbahnung zu,
 die den Ländern & demselben unterstellt bis zur
 vollständigen Fertigstellung der Bahn
 der öffentlichen Anbahnung selbst vorbehalten.

11. Die Direction der öffentlichen Arbeiten
 bleibt vorbehalten, mit den Eisenbahnen
 zur Befriedigung der Bedürfnisse zu treffen.

12. Eine eingehende Untersuchung der
 der Eisenbahnen von den zuständigen Behörden des
 Landes zu veranlassen.

13. Sollte der Messung ein Hindernis in
 der Lage eines Landes nicht vorliegen, so ist davon die
 Direction der öffentlichen Arbeiten Kenntnis zu geben.

14. Die gemeinsamen Anlagen des Messens
 sind für jeden Befehl & Schutz, das von den
 Ländern & dem Landesamt dieses Landes zu
 veranlassen.

19. April 1884.

371.

Das Gesuch mit Änderung oder um is. am freigegeben und
 prüfen sollte.

15. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und
 Anzeigebestimmungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist
 die Direction der öffentlichen Arbeiten der Kunstwesen
 beauftragt, auf Kosten des jeweiligen Besitzers mit allen
 erforderlichen Anordnungen zu verfahren.

16. Auf diese Konzession durch das Ministerium im
 Sinne von § 5 des Gesetzes mögliche wenigstens ein
 Jahr. Es bleibt diesem dem Herab der Kunstwesen,
 die sollen auch in den Fällen der Abnahme von einfluss
 auf anzunehmen, es muss immer vollständigen Kosten zu
 diesem Zweck gestattet sein, die Kosten der Abnahme
 jederzeit zu übertragen und zu befragen.

II. Auf Grundlegung der Anlagen der öffentlichen
 Verwaltung des Landes für die Unternehmung die
 Direction der öffentlichen Arbeiten in Landrats zu setzen,
 welche durch eine geeignete folgende Unternehmungen
 der Arbeiten vornehmen lassen wird:

a. die Unternehmung des Zuspandes der ganzen
 Provinz nach dem mit Rücksicht auf die Kosten ein
 gestellten Bedingungen;

b. die Unternehmung eines geeigneten für die
 Anlage des Aufhängens mittels Putz
 eines Mauerwerks, zu welchem Zweck die Unter
 nehmung eines geeigneten der geeigneten
 Unternehmung eines Mauerwerks von 1, 2^{ter} Länge, 0,21-

19. April 1884.

0, 24^{te} Stunden, & auf 0, 15^{te} gleich beginnen in Längs-
sicht zu setzen ist;

C. die Stellung der Messerschiff-Linse
nimm die Messung ins.

III. Führt fort diese Längsrichtung in seiner Richtung in
den Stativschraubstock einbauen zu lassen, & dass
Drehungen der öffentlichen Arbeit im Inneren jedes Messen
sind die gleiche Längsrichtung zu finden zu stellen.

IV. Führt fort von der Drehung der Drehungen der
öffentlichen Arbeit zu finden das System für 2^{te}
Spezialanordnungen einzuführen & von der Hauptdrehung
die Anordnungen & Hauptanordnungen zu bringen.

V. Führen weiter den Faden in verschiedenen
Anordnungen durch das Mittel der Hauptanordnungen,
den Gesamtsatz des Werkzeugs, den Hauptanordnungs-
Mittelteil, den Stativschraubstock des Werkzeugs & dass
Finanzdrehungen von Dipp. I, Ziff. 16 sowie der Drehung.
Sind der öffentlichen Arbeit mit der Klinkstellung
des Werkzeugs der Flamm-Drehung gegeben.

No. 772.

Wichtiges in Arbeit für
den neuen Pflanzhof in
Kempten.

Die Drehungen der öffentlichen Arbeit
ist:

Unter der Aufsicht der öffentlichen Arbeit für die
Erläuterung & Anwendung des Universums in neuen Pflanz-
hofen des Werkzeugs & der Drehungen in
den Werkzeugs, sowie die Drehungen der Drehungen
von der Drehungen bis zum Pflanzhof ist öffentlich den.